

**Beglaubigte Abschrift**

31 O 103/17



Verkündet am 23.10.2018

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbearntin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom  
durch

**für Recht erkannt:**

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu

250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in Deutschland Beleuchtungskörper zum Verkauf anzubieten, wenn deren Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 6 ElektroG registriert sind, wenn dies geschieht wie beim der Rechnung der Beklagten mit der Nummer 95594686 zugrunde liegenden Verkaufsangebot.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 580,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.05.2017 zu zahlen.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 868,93 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.05.2017 zu zahlen.

IV.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 1.291,75 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.02.2018 zu zahlen.

V.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

VI.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 25. % und die Beklagte zu 75 %.

VII.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung, hinsichtlich des Antrags zu Ziffer I. in Höhe von 30.000,00 € und bezüglich der Anträge zu Ziffer II. – IV. sowie der Kostenentscheidung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin vertreibt über verschiedene Onlineshops unter anderem Beleuchtungskörper.

Die Beklagte ist Betreiberin der in Deutschland größten Beschaffungsplattform für Geschäftskunden, www. Auf dieser Beschaffungsplattform inserieren hunderte Lieferanten und tausende Hersteller mit über einer Millionen Geschäftskunden.

Ausweislich Ziffer 7.1 der AGB der Beklagten werden auf der Plattform getätigte Bestellungen des Kunden von der Beklagten an die Vorlieferanten weitergeleitet, welche die bestellten Lieferungen unmittelbar an den Kunden senden. Die Beklagte selbst hat danach keine eigenen Lager und keinen Zugriff auf Lager und Logistik der Vorlieferanten. Der Vertragsschluss kommt nach Ziffer 3.1 der AGB zwischen dem Kunden und der Beklagten zustande. Wegen der weiteren Einzelheiten der Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen wird auf die AGB der Beklagten (Anlage B 4, Bl. 114 ff. d. A.) Bezug genommen.

Im November 2015 bestellte die Klägerin auf der Plattform der Beklagten u.a. 100 Beleuchtungskörper der Bezeichnung „R Lampe Kerze 4.2W Sockel E 14 3“ (Artikel-Nr.: ). Diese Bestellung wurde von der Vorlieferantin der Beklagten, der A GmbH, am 17.11.2015 an die Klägerin geliefert. Die A GmbH hatte diese Lampen wiederum zuvor vom Hersteller, der Firma S GmbH, erhalten. Eine Registrierung des Herstellers bei der Stiftung EAR gem. § 6 Abs. 1 ElektroG lag im Zeitpunkt dieses Bestellvorgangs nicht vor. Diese erfolgte vielmehr erst am 14.11.2016.

Am 18.11.2015 stellte die Beklagte der Klägerin für diese Bestellung einen Betrag von 253,60 € in Rechnung (vgl. Anlage K 1, Bl. 25 d. A.).

In der Folgezeit bot die Klägerin einzelne der erworbenen Beleuchtungskörper selbst zum Verkauf an.

Wegen des Verkaufs dieser Beleuchtungskörper wurde die Klägerin mit Schreiben vom 22.08.2016 durch den [redacted] e.V. abgemahnt. In diesem Schreiben beanstandete der Verein, dass die Beleuchtungskörper entgegen § 6 Abs. 1 ElektroG nicht ordnungsgemäß bei der Stiftung EAR registriert seien. Gleichzeitig forderte er die Klägerin auf, wegen dieses Wettbewerbsverstoßes eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, sowie Abmahnkosten in Höhe von 220,15 € zu zahlen (vgl. Anlagenkonvolut K 4, Bl. 218 ff. d. A.). Dies wies die Klägerin zurück.

Daraufhin erwirkte der [redacted] e.V. am 05.09.2016 eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin, mit der der Klägerin der Vertrieb der streitgegenständlichen Beleuchtungskörper untersagt wurde (vgl. Anlage K 5, Bl. 226 ff. d. A.). Für dieses Verfahren wurden der Klägerin Gerichtskosten in Höhe von 517,50 € sowie gegnerische Anwaltskosten in Höhe von 1.000,21 € in Rechnung gestellt (vgl. Anlagen K 7 und K 8, Bl. 235 ff. d. A.), welche die Klägerin vollständig beglich.

Im November 2016 leitete der [redacted] e.V. wegen dieses Sachverhalts zudem ein Hauptsacheverfahren gegen die Klägerin ein. Hierfür fielen Gerichtskosten in Höhe von 406,00 € sowie gegnerische Anwaltskosten in Höhe von 2.177,50 € an, die von der Klägerin nach Abschluss dieses Rechtsstreits bezahlt wurden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.02.2017 (Anlage K 3, Bl. 30 ff. d. A.) mahnte die Klägerin die Beklagte wegen des Verkaufs der streitgegenständlichen Beleuchtungskörper ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zum Ausgleich von Abmahnkosten in Höhe von 1.141,90 € bis zum 21.02.2017 auf. Dem kam die Beklagte nicht nach.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, 3, 3a UWG i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG zu. Da hinsichtlich der am 17.11.2015 an die Klägerin gelieferten Beleuchtungskörper die nach § 6 Abs. 1 S. 1 ElektroG erforderliche Registrierung nicht vorgelegen habe, habe die Beklagte als Vertreiberin dieser Beleuchtungskörper gegen § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG verstoßen.

Aufgrund dieses Wettbewerbsverstoßes sei die Abmahnung vom 20.02.2017 berechtigt gewesen, sodass ihr ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 580,95 € aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG gegen die Beklagte zustehe.

Da die Beklagte zumindest fahrlässig gehandelt habe, stehe ihr zudem ein bezifferter Schadensersatzanspruch in Höhe von 4.574,96 € aus § 9 S. 1 UWG gegen die Beklagte zu. Dieser Anspruch umfasse den seinerzeit von ihr an die Beklagte gezahlten Kaufpreis in Höhe von 253,60 €, die vom [redacted] e.V. geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 220,15 €, die im einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem LG Berlin angefallenen Gerichts-

und Anwaltskosten von zusammen 1.517,71 € sowie die im Hauptsacheverfahren vor dem LG Berlin entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten von zusammen 2.583,50 €.

Mit Schreiben vom 09.02.2018, der Beklagten zugestellt am 21.02.2018, hat die Klägerin den von ihr ursprünglich geltend gemachten Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht in Höhe von 2.583,50 € beziffert. In der mündlichen Verhandlung vom 21.08.2018 hat sie den weitergehenden Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht sowie den ursprünglich ebenfalls geltend gemachten Auskunftsanspruch zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

I.

wie erkannt.

II.

wie erkannt.

III.

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.991,46 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

IV.

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.583,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei bereits unzulässig, da der Klageantrag zu Ziffer I. zu unbestimmt sei. Zudem rügt sie die Zuständigkeit des Landgerichts Köln.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch in der Sache nicht bestehe, da es sich bei den Regelungen des ElektroG nicht um Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG handle. Zudem sei die Beklagte nicht vom Tatbestand des § 6 ElektroG erfasst, da sie keine Herstellerin von Elektro- und Elektronikgeräten sei, sondern lediglich eine Verkaufsplattform für andere Unternehmen betreibe. Sie könne insofern nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass ein anderes Unternehmen, welches Waren über diese Plattform verkauft, nicht über die erforderliche Registrierung verfüge.

Da demnach ein Wettbewerbsverstoß der Beklagten nicht vorliege, stehe der Klägerin auch kein Anspruch auf Ersatz ihrer Abmahnkosten zu.

Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche seien folglich ebenfalls unbegründet. Die aufgrund der Inanspruchnahme seitens des e.V. entstandenen Kosten seien auch deshalb nicht ersatzfähig, da dieser Verein nicht klagebefugt nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG sei. Der Verein verfüge weder über eine erhebliche Anzahl von Unternehmen auf dem hier relevanten Markt, noch über die erforderliche personelle- und finanzielle Ausstattung (vgl. hierzu im Einzelnen den Vortrag auf S. 15 – 16 im Schriftsatz der Beklagten vom 19.03.2018, Bl. 316 f. d. A.).

Einem Anspruch auf Schadensersatz stehe zudem die Regelung des § 377 HGB entgegen, da die Klägerin ihrer Rügeobliegenheit in Bezug auf die fehlende Registrierung der Beleuchtungskörper nicht nachgekommen sei.

Jedenfalls sei von einem überwiegenden Mitverschulden der Klägerin an der Schadensentstehung auszugehen, da diese die gekauften Beleuchtungskörper entgegen § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG weiterverkauft habe.

Die Beklagte erhebt zudem die Einrede der Verjährung. Diesbezüglich ist sie der Ansicht, der Lauf der Verjährungsfrist habe bereits am 17.11.2015 begonnen. Denn als Vertreiberin von Beleuchtungskörpern müsse die Klägerin die gesetzlichen Verpflichtungen des ElektroG gleichermaßen beachten und sich demnach vor einem Verkauf vergewissern, dass eine ausreichende Registrierung vorliegt. Vorliegend hätte die Klägerin nach Erhalt der streitgegenständlichen Beleuchtungskörper am 17.11.2015 durch eine Einsichtnahme in die Registrierungsstelle der Stiftung Elektro-Altgeräte register unschwer erkennen können und müssen, dass die Beleuchtungskörper nicht über die erforderliche Registrierung verfügten. Da eine Registrierungsnummer auf der Rechnung vom 18.11.2015 nicht angegeben war, habe für diese Überprüfung auch ein hinreichend konkreter Anlass bestanden. Indem die Klägerin diese Überprüfung nicht vornahm und ihr dadurch die fehlende Registrierung verborgen blieb, habe sie grob fahrlässig gehandelt.

Die Klage ist der Beklagten am 29.05.2017 zugestellt worden.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln folgt aus § 14 Abs. 2 S. 1 UWG.

Danach ist (auch) das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde. Da die streitgegenständlichen Beleuchtungskörper im Internet – und damit deutschlandweit – angeboten wurden, ist Begehungsort (auch) Köln, da diese bestimmungsgemäß auch hier angeboten wurden und bei entsprechender Bestellung auch ausgeliefert worden wären.

2.

Der Klageantrag zu Ziffer I. ist auch hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

In diesem Antrag hat die Klägerin das beanstandete Verhalten konkret umschrieben. So soll der Beklagten als Anbieterin von Beleuchtungskörpern untersagt werden, diese zukünftig zum Verkauf anzubieten, wenn deren Hersteller bzw. Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind. Zwar ist diese Formulierung weitgehend an § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG angelehnt. Dies ist vorliegend allerdings unschädlich, da das konkret beanstandete Verhalten in dieser Vorschrift präzise und eindeutig umschrieben wird.

Der weitere Hinweis auf § 6 ElektroG dient entgegen der Auffassung der Beklagten nicht der Bestimmung des gerügten Verstoßes. Vielmehr hat die Klägerin diesen – wie zuvor dargestellt – ausdrücklich umschrieben. Der Verweis dient allein der Konkretisierung der ordnungsgemäßen Registrierung, die in § 6 Abs. 1 ElektroG geregelt ist. Dass die Klägerin dabei den konkreten Absatz nicht benennt, ist unschädlich, da § 6 ElektroG ersichtlich allein in Absatz 1 eine Regelung zur Registrierungspflicht trifft.

Der weitere Einwand der Beklagten, wonach aus der als Anlage K 1 vorgelegten Rechnung nicht ersichtlich sei, ob eine Registrierung des Herstellers vorliegt, ist ebenfalls unbeachtlich. Denn dieser Umstand ist nicht mittels einer konkreten Verletzungsform darzustellen. Der Hinweis auf die Rechnung dient lediglich dazu, die streitgegenständlichen Beleuchtungskörper zu konkretisieren.

II.

Die Klage hat auch in der Sache überwiegend Erfolg.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 1, 3, 3a UWG i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG zu.

Nach § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a)

Es liegt ein Verstoß der Beklagten gegen § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG vor.

Nach dieser Vorschrift darf ein Vertreiber Elektro- oder Elektronikgeräte nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Geräte oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind. So ist es hier.

aa)

Die Beklagte bietet Elektrogeräte (hier: Beleuchtungskörper) zum Verkauf an, und ist daher Vertreiber i.S.v. § 3 Nr. 11 ElektroG. Unerheblich ist dabei, dass sie ausweislich ihrer AGB selbst keine eigenen Lager unterhält und die bei ihr bestellten Waren durch ihre Vorlieferanten ausgeliefert werden. Denn der Vertragsschluss kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und der Beklagten zustande. Die Verpflichtung zur Lieferung der bestellten Waren (hier: Beleuchtungskörper) trifft damit ebenfalls allein die Beklagte. Lediglich für den tatsächlichen Liefervorgang greift sie dabei auf ihre Vorlieferanten zurück. Gleichwohl vertreibt sie die Waren in



eigenem Namen, wie sich auch der vorgelegten Rechnung vom 18.11.2015 entnehmen lässt.

Unerheblich ist zudem, dass die Beklagte nicht selbst Hersteller dieser Geräte ist, da vorliegend kein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 ElektroG geltend gemacht wird, sondern gegen § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG, der ausdrücklich auf den Vertreiber bezogen ist.

bb)

Es fehlt auch an der nach § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG erforderlichen Registrierung, da sich der Hersteller der streitgegenständlichen Beleuchtungskörper, die S GmbH, erst am 14.11.2016 bei der Stiftung EAR hat registrieren lassen. Bei Verkauf dieser Lampen an die Klägerin am 17.11.2015 lag folglich eine Registrierung des Herstellers noch nicht vor. Dementsprechend hätte die Beklagte diese Lampen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG zu diesem Zeitpunkt nicht vertreiben dürfen. Dies wäre nur dann zulässig gewesen, wenn sie sich – wie hier nicht erfolgt – selbst hätte registrieren lassen.

cc)

Bei dieser Vorschrift handelt es sich – entgegen der Auffassung der Beklagten – nach ganz h.M. auch um eine Marktverhaltensregelung (vgl. nur OLG Köln, Urteil vom 20.02.2015, 6 U 118/14 -juris).

b)

Der Unterlassungsanspruch ist auch nicht gem. § 11 UWG verjährt.

Nach dieser Vorschrift verjährt der Anspruch in 6 Monaten, wobei die Verjährungsfrist gem. Abs. 2 beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Vorliegend begann der Lauf der Verjährungsfrist am 22.08.2016.

Denn (erst) an diesem Tag erlangte die Klägerin aufgrund der Abmahnung des e.V. positive Kenntnis von dem Verstoß gegen § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG.

Ausgehend davon wäre Verjährung mit Ablauf des 22.02.2017 eingetreten. An diesem Tag ist die Klage allerdings bei Gericht anhängig gemacht worden, sodass die Verjährung wirksam gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt wurde. Da die

Zustellung der Klage demnächst i.S.v. § 167 ZPO erfolgt ist, ist hierbei auf das Datum der Anhängigkeit abzustellen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten begann der Lauf der Verjährungsfrist nicht bereits am 17.11.2015, da vorliegend von einer groß fahrlässigen Unkenntnis der Klägerin i.S.v. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UWG nicht auszugehen ist.

Zwar ist der Beklagten zuzugestehen, dass die Klägerin hier selbst fahrlässig handelte. Denn dieser obliegt als Vertreiberin von Elektrogeräten gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG ebenfalls die Pflicht, nur solche Geräte zu vertreiben, deren Hersteller ordnungsgemäß registriert sind. Bevor diese Geräte zum Weiterverkauf angeboten werden, hat sich der Vertreiber demnach zu vergewissern, dass eine Registrierung des Herstellers vorliegt. Wenn dabei – wie hier – an keiner Stelle eine Registrierungsnummer angegeben wird, muss eine Registrierung des Herstellers aus Sicht des Vertreibers zumindest zweifelhaft sein. In diesem Fall ist eine weitere Überprüfung der Registrierung, namentlich durch Einsichtnahme in das EAR-Verzeichnis, geboten. Eine solche Überprüfung hat die Klägerin hier allerdings nicht vorgenommen.

Allerdings stellt dies aus Sicht der Kammer keinen grob fahrlässigen Sorgfaltsverstoß dar.

Grobe Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn die Unkenntnis auf einer besonders schweren Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beruht. Das ist ohne weiteres anzunehmen, wenn der Gläubiger die Augen vor einer sich geradezu aufdrängenden Kenntnis verschließt, wenn er eine auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeit nicht nutzt oder wenn er sich die erforderliche Kenntnis ohne nennenswerte Kosten und Mühen in zumutbarer Weise verschaffen kann. Grobe Fahrlässigkeit liegt daher schon dann vor, wenn der Schuldner bei dem Verdacht eines Verstoßes die üblichen Erkenntnis- und Informationsquellen nicht nutzt, mag dazu auch ein gewisser Zeit- und Kostenaufwand erforderlich sein (*Köhler in Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, § 11 Rn. 1.28*).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Denn die fehlende Registrierung wäre für die Klägerin bei sorgfältigem Vorgehen zwar erkennbar gewesen, sie drängte sich aber nicht geradezu auf. Vielmehr hätte dies – wie ausgeführt – eine entsprechende Untersuchung und Recherche erfordert. Hierfür wäre zunächst eine sorgfältige Überprüfung des Produktangebots sowie der Rechnung (vgl. § 6 Abs. 3 ElektroG) erforderlich gewesen, bei der die fehlende Angabe der Registrierungsnummer hätte auffallen müssen. Sodann hätte aus dem Fehlen dieser Angabe der rechtliche Schluss auf eine (mögliche) fehlende Registrierung gezogen werden müssen. Im Anschluss daran wäre eine weitere Nachforschung, insb. durch Einsichtnahme in das EAR-Verzeichnis, erforderlich gewesen. Bereits diese Abläufe verdeutlichen, dass das Fehlen der Registrierung keinesfalls auf den ersten Blick erkennbar war, sodass

nach Einschätzung der Kammer lediglich von einem (einfach) fahrlässigen Sorgfaltsverstoß der Klägerin auszugehen ist.

2.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Ersatz ihrer Abmahnkosten in Höhe von 580,95 € aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Wie unter II.1. ausgeführt, liegt ein Wettbewerbsverstoß der Beklagten vor, sodass die Abmahnung der Klägerin vom 20.02.2017 berechtigt war.

Eine Verjährung nach § 11 UWG scheidet wiederum aus.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

3.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte zudem ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 9 S. 1 UWG zu, allerdings nur in Höhe von insgesamt 2.160,68 €.

Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Mitbewerber, der vorsätzlich oder fahrlässig eine unzulässige geschäftliche Handlung nach § 3 oder § 7 UWG vorgenommen hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a)

Die Beklagte hat – wie ausgeführt – gegen § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG verstoßen.

Dabei handelte sie jedenfalls fahrlässig. Insofern gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Auch die Beklagte war selbstverständlich verpflichtet, die Registrierung des Herstellers zu überprüfen, bevor sie die streitgegenständlichen Beleuchtungskörper zum Verkauf anbot. Dies ist vorliegend nicht erfolgt.

Dabei kann sie sich auch nicht mit dem Argument entlasten, dass sie selbst über keine eigenen Lager verfügt, und insofern mit den streitgegenständlichen Beleuchtungskörper gar nicht in Berührung gekommen ist. Entscheidend ist allein, dass die Beklagte als Vertreiberin von Beleuchtungskörpern agiert, sodass sie die Vorschrift des § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG zu beachten hat und nur registrierte Produkte verkaufen darf. Dies bedingt – wie ausgeführt – eine entsprechende Prüfpflicht. Wie die Beklagte diese Pflicht erfüllt, bleibt dabei ihr selbst überlassen. Ein Besitz der streitgegenständlichen Beleuchtungskörper ist hierfür jedenfalls nicht erforderlich, da sich die (fehlende) Registrierung dem Produkt ohnehin nicht entnehmen lässt. Denn dort ist nach § 9 S.1 ElektroG lediglich der Name des Herstellers anzugeben, nicht dagegen die EAR-Registrierungsnummer.

b)

Die aufgrund der gerichtlichen und außergerichtlichen Inanspruchnahme durch den Lauterer Wettbewerb e.V. entstandenen Kosten stellen einen kausalen und erstattungsfähigen Schaden der Klägerin dar.

Insbesondere steht der Ersatzfähigkeit nicht eine fehlende Aktivlegitimation des e.V. entgegen.

Vielmehr ist dieser Verein als klagebefugt i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG anzusehen, sodass die Inanspruchnahme der Klägerin berechtigt war.

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG stehen die Unterlassungsansprüche des UWG auch rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen zu, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen der Mitglieder berührt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

aa)

Insbesondere gehört dem Verein eine erhebliche Zahl von auf demselben Markt tätigen Unternehmern an. Hierfür genügt es, dass in dem Verein Unternehmen nach Anzahl und/oder Größe, Marktbedeutung oder wirtschaftlichen Gewicht in der Weise vertreten sind, dass ein missbräuchliches Vorgehen des Verbandes ausgeschlossen werden kann (BGH, GRUR 2007, 610 Rn. 18; Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 8 Rn. 3.42a). So ist es hier. Denn bei den Mitgliedern des Vereins handelt es sich nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin um mehrere marktführende Unternehmen auf dem Gebiet der Herstellung und dem Vertrieb von Beleuchtungskörpern. Aufgrund der großen Marktbedeutung dieser Unternehmen kann ein missbräuchliches Vorgehen des Vereins nach den o.g. Ausführungen ausgeschlossen werden.

bb)

Der e.V. verfügt auch über die notwendige personelle Ausstattung.

Hierfür gehört i.d.R. eine entsprechende fachliche (d.h. wettbewerbsrechtliche) Qualifikation der Mitglieder, des Vorstands oder der Mitarbeiter des Verbands (*Köhler/Feddersen* in *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, § 8 Rn. 3.46). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Vorstandsvorsitzende des Vereins verfügt als Rechtsanwältin über die erforderliche Qualifikation und ist damit insbesondere in der Lage, das Wettbewerbsgeschehen zu beobachten und zu bewerten. Diese Beobachtung erfolgt dabei zugleich durch die Vereinsmitglieder selbst. Eine bestimmte Zahl an zusätzlichen Mitarbeitern ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Im Übrigen verfügt der Verein nach dem – zugegebenermaßen recht dünnen Vortrag – über mehrere weitere Mitarbeiter.

cc)

Auch die notwendige finanzielle Ausstattung des Vereins ist vorliegend zu bejahen. Hierzu hat die Klägerin nachvollziehbar vorgetragen, dass der Verein sich über die Jahresbeiträge seiner Mitglieder, Abmahngebühren und Vertragsstrafen finanziert. Auch wenn die konkrete Höhe der Einnahmen nicht mitgeteilt wird, bestehen insofern aus Sicht der Kammer keine berechtigten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Konkrete Einwände hiergegen bringt auch die Beklagte nicht vor.

c)

Die Regelung des § 377 HGB steht dem Anspruch der Klägerin ebenfalls nicht entgegen, da diese Norm auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung – wozu auch § 9 S. 1 UWG zählt – keine Anwendung findet (*Hopt* in *Baumbach/Hopt*, HGB, § 377 Rn. 50).

d)

Der gezahlte Kaufpreis ist demgegenüber nicht erstattungsfähig. Zwar kann dieser grds. einen Schaden i.S.v. § 249 BGB darstellen, allerdings kommt eine (vollständige) Rückerstattung des Kaufpreises nach kaufrechtlichen Vorschriften nur in Betracht, wenn der Käufer im Gegenzug die Ware zurückgibt. Dies beabsichtigt die Klägerin vorliegend allerdings nicht. Sie kann aber nicht die Ware behalten, und gleichzeitig den Kaufpreis zurückfordern.

e)

Der Höhe nach ist der Schadensersatzanspruch allerdings auf einen Betrag von 2.160,68 € begrenzt, da ein beachtliches Mitverschulden der Klägerin nach § 254 Abs. 1 BGB vorliegt.

Denn diese hätte – wie ausgeführt – bei sorgfältiger Prüfung erkennen können und müssen, dass eine Registrierung des Herstellers nicht vorliegt. Demensprechend hätte sie die Beleuchtungskörper auch nicht selbst zum Verkauf anbieten dürfen. Dass sie dies gleichwohl getan hat, hat maßgeblich zur Schadensentstehung beigetragen.

Dabei bewertet die Kammer die Verursachungsbeiträge beider Parteien als gleichwertig, sodass eine Kürzung des Anspruchs um 50 % geboten ist. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass beide Parteien als Vertreiber von Elektrogeräten tätig sind. Beide haben es dabei versäumt, vor einem Vertrieb der streitgegenständlichen Leuchten zu überprüfen, ob der Hersteller ordnungsgemäß registriert ist, wobei jeweils von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen ist. Dieses (kumulative) Versäumnis hat letztlich gleichwertig zur Inanspruchnahme der Klägerin durch den [redacted] e.V. – und damit der Schadensentstehung – beigetragen.

Die durch die Inanspruchnahme seitens des [redacted] e.V. insgesamt entstandenen Kosten belaufen sich auf 4.321,36 € (1.737,86 € gem. Antrag zu III. und 2.583,50 € gem. Antrag zu IV.).

Bei einer Mitverschuldensquote von 50 % ergibt sich damit ein Anspruch in Höhe von 2.160,68 €.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert: bis zum 21.08.2018; 43.241,46 €; danach; 34.574,96 €

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Köln

